

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplan Nr. 85 „Freie Schule Ratzeburg“

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der Planunterlagen, der Begründung und der vorliegenden Fachgutachten sowie der umweltrelevanten Stellungnahmen auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg in der Zeit vom 17.12.2024 bis einschließlich 27.01.2025. Ergänzend wurden die genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Ratzeburg ausgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplan Nr. 85 „Freie Schule Ratzeburg“

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 24.01.2025 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 29.01.2025.....	4
Nr. 2:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung vom 24.01.2025	6
Nr. 3:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 22.01.2025.....	9
Nr. 4:	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH vom 17.12.2024	14

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Gedanken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 16.12.2024
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 19.12.2024
- Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz vom 17.12.2024
- Kampfmittelräumdienst vom 17.12.2024
- IHK zu Lübeck vom 24.01.2025
- 50Hertz Transmission GmbH vom 07.01.2025

- Dataport AöR vom 17.12.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.12.2024
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 17.01.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.12.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 16.12.2024
- Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen vom 22.01.2024
- Stadt Mölln vom 24.01.2025

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, NL Lübeck
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Abt. 172
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- BUND Schleswig-Holstein
- AG-29
- NABU Schleswig- Holstein
- Verein Jordsand

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 29.01.2025		
<p>Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 7,3 ha großen Gebiet „nordöstlich des Salemer Weges, südöstlich des Bauhofes der Stadt Ratzeburg an der Seedorfer Straße, südlich der Bebauung Marienburger Straße und nördlich des Jagd- und Sportschießclubs“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schule“ (2,3 ha) festzusetzen. Des Weiteren sollen private Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für u. a. ein Schulgebäude mit Schulungs-, Werk- und Kunsträume und Schulküche, sowie multifunktionale Sport- und Spielflächen, eine Gärtnerei mit Gewächshäusern und eine Hofstelle mit Nebengebäuden, geschaffen werden.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 14.10.2024 vor, auf die insoweit verwiesen wird.</p> <p>Den überarbeiteten Planunterlagen ist nunmehr eine umfangreiche Standortalternativenprüfung beigefügt.</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme am 14.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>Die Vereinbarkeit mit den Ziele der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

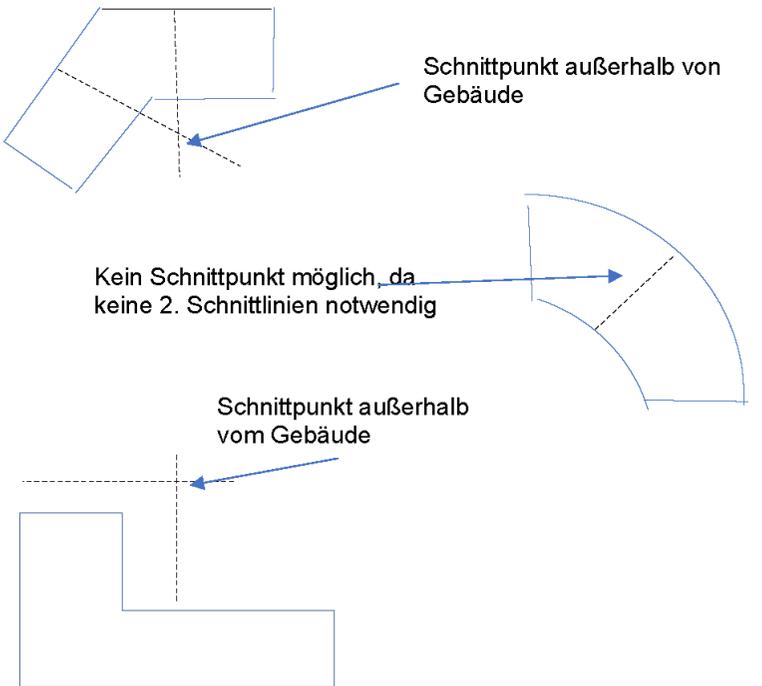
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>		
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Auf die Stellungnahme (E-Mail) vom 24.01.2025 wird verwiesen.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme ist nachfolgend aufgeführt.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung vom 24.01.2025		
<p>Ich danke für die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Im der Rahmen der der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 85 sollen bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant werden: Sonderbaufläche „Schule/ Naturpädagogik“ und im rückwärtigen Bereich eine Grünfläche.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist zu erläutern, weshalb sich für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung entschieden wurde. Aus diesem Grunde bitte ich um eine deutlichere Darlegung der Grenzen und Möglichkeiten zur Festsetzung der Sonderbaufläche „Schule/Naturpädagogik“, insbesondere im Vergleich mit der in der Begründung angesprochene Gemeinbedarfsfläche.</p>	<p>Die Darlegung der gewählten Festsetzung des Bebauungsplanes und der Unterscheidung gegenüber einer Fläche für den Gemeinbedarf wurde ausführlich in der Begründung dargelegt.</p> <p>Zur Klarstellung wird dies nochmals ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan fehlt die Konkretisierung der geplanten Grünfläche hinsichtlich ihrer privaten oder öffentlichen Nutzung. Da schon zum jetzigen Planungszeitpunkt bekannt ist, ob die Grünfläche ausschließlich privat oder öffentlich genutzt wird, wird darum gebeten, diese in den Planunterlagen zu ergänzen und entsprechend städtebaulich zu begründen.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Ferner empfehle ich die Zweckbestimmung der geplanten Grünfläche daraufhin zu überprüfen, ob sich daraus die beabsichtigten Nutzungen aus dem Bebauungsplan entwickeln lassen können. Auch im Flächennutzungsplan müssen die Zweckbestimmungen hinreichend konkret sein.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Da das städtebauliche Konzept diverse bauliche Anlagen innerhalb der Grünfläche vorsieht, wird angeregt in der Planzeichnung zum Bebauungsplan innerhalb der Grünfläche überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen und zu prüfen, ob die baulichen Anlagen mit der Zweckbestimmung der Grünfläche im Einklang stehen, oder ob ggf. diese baulichen Anlagen über § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB planungsrechtlich gesichert werden sollten, um das planerische Ziel rechtssicher umsetzen zu können. Wie in der Stellungnahme des Kreises vom 10.09.2025 zum Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ratzeburg schon geäußert wurde, ist gerade die Zweckbestimmung Naturpädagogik kritisch mit der angedachten gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzung zu prüfen und ggf. die Zweckbestimmung der Grünfläche um bspw. Gartenpädagogik zu ergänzen.</p>	<p>Grundlegend sind bauliche Anlagen auch innerhalb einer Grünfläche zulässig, soweit diese die Zweckbestimmung der Grünfläche nicht beeinträchtigen bzw. dieser entsprechen. Vorliegend sind – neben den ansonsten innerhalb einer Grünfläche regelmäßig zulässigen untergeordneten baulichen Anlagen wie Spiel-, Sitz- und Bewegungsflächen, Platz- und Wegeflächen – weitere bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung der Grünfläche in Zusammenhang stehen zulässig. Die sind bezogen auf die Gesamtgröße der Grünfläche von rund 5 ha deutlich untergeordnet (rund 2 %). Es ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil eine Bezeichnung „Gartenpädagogik“ gegenüber der Bezeichnung „Naturpädagogik“ haben soll. Das Konzept der Schule ist nicht auf eine gärtnerische Nutzung beschränkt, sondern greift vielmehr einen ganzheitlicheren Ansatz der Verbundenheit mit der Natur. Letztendlich ergeben sich die zulässigen Nutzungsspektrum durch den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass in Grünflächen bauliche Anlagen nur untergeordnet zulässig sind und verweise hier auch auf die Ausführungen des Kreises, insbesondere bzgl. der der Naturkindertagesstätte und den zugehörigen Bauwagen.</p>	<p>Der Anregung steht mit der vorangegangenen Anregung in Verbindung und wurde voran bewertet.</p>	
<p>Weiter bitte ich zu prüfen, ob es im Sinne einer kompakten und flächensparenden Bebauung möglich wäre, die Bebauung näher zum Salemer Weg zu orientieren beziehungsweise dort zu konzentrieren und in diesem Zuge auch das Gebiet der Sonderbaufläche zu verkleinern und damit das Gebiet der Grünfläche zu vergrößern. Auch sollte überprüft werden, ob die nach jetzigem Stand in der Grünfläche zu errichtenden Gebäude dort zwingend notwendig sind. Insbesondere zu prüfen wäre, ob die in Rede</p>	<p>Die Prüfung der Verortung erfolgte bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Verortung der Baukörper wurde hierbei im Zuge der Erarbeitung unterschiedlicher Varianten betrachtet und stellt das Ergebnis der Bewertung dieser Varianten dar. Die Gründe der Verortung wurden umfassend in der Begründung dargelegt. Zur Sicherung setzt der Bebauungsplan Baugrenzen fest.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
stehenden Gebäude in die Sonderbaufläche verschoben werden könnten.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 22.01.2025		
<p>Mit Bericht vom 31.07.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz</u> <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> Punkt 2.1.1 Die Ermittlung der Höhe lässt sich bei einfachen Baukörpern leicht ermitteln. Es könnte bei mancher Baukörperform schwierig werden bzw. zu interessanten Ergebnissen führen.</p>	<p>Die Ermittlung der Gebäudehöhe wurde nochmals konkretisiert und die Anwendung bei komplexeren Bauformen klar gestellt.</p>	<p>berücksichtigen bzw. klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		
<p>Zu Punkt 5</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezugsgröße für die Berechnung der GRZ ist nur die Sondergebietsfläche (oranger Bereich der Planzeichnung). 	<p>Der Hinweis zu Berechnung der Grundflächenzahl wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Der Höhenbezug gilt ebenfalls nur für das Sondergebiet - Für die Landwirtschaftlichen Gebäude in der Grünfläche gibt es keinerlei Einschränkungen. Weder in der Höhe noch in der Ausgestaltung. Es kann also 4-geschossiges 	<p>Zur Klarstellung wird im Bebauungsplan aufgenommen, dass auch die baulichen Anlagen innerhalb der Grünfläche lediglich eingeschossig zulässig sind. Aufgrund der Nutzung</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Gebäude entstehen oder 4-5 Gebäude mit einer Gesamtfläche von 750m². Es gibt keine Beschränkung der Platz und Wegeflächen (der Versiegelungsgrad ist völlig frei gestaltbar).</p>	<p>als landwirtschaftliche Gebäude, Gewächshäuser, Folientunnel und Hochbeete sowie Gärtnereien ist nicht von einer Mehrgeschossigkeit auszugehen.</p>	
<p><u>Gestalterische Festsetzungen</u> Punkt 1.4 und 2.4 Warum werden hier gedeckte Stellplätze benannt, wenn unter Punkt 4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen bestimmt wurde, dass gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen für Kraftfahrzeuge innerhalb des Plangebietes nicht zulässig sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aufzählung in den gestalterischen Festsetzungen wird herausgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Ich verweise zur Definition von Carports und Garagen auf die Garagenverordnung § 2. Carports sind offene Kleingaragen.</p>	<p>Der Begriff gedeckte Stellätze wurde in unterschiedlichen Rechtsprechungen und Kommentaren verwendet, so dass die Verwendung ebenfalls gängig ist. Zur Klarstellung wird der Begriff Offene Kleingaragen in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> 1. Die Festsetzung 6.4 bitte ich wie folgt abzuändern (Einfügungen sind mit Unterstrich versehen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Fläche erfolgt zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des ersten Jahres eine flache Bodenbearbeitung (Eggen oder Grubbern, ca. 10 cm). <u>Danach folgt eine Selbstbegrünung oder die Einsaat einer für Vertragsnaturschutz in Schleswig-Holstein anerkannte Saatgutmischung für Ackerbrachen.</u> • Die Fläche wird im zweiten bis fünften Jahr einmalig im Herbst ab dem 15.08. gemäht <u>oder geeeggt/ gegrubbert.</u> Dabei wird jährlich jeweils nur eine Teilfläche von 	<p>Die Ergänzungen wurde zur Klarstellung übernommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>50% gemäht, um vorhandene Insektenpopulationen nicht in Gänze zu beeinträchtigen und eine rasche Wiederbesiedlung sicherzustellen. Im jeweils folgenden Jahr erfolgt die Mahd dies entsprechend auf der anderen Teilfläche. Beim Auftreten von Problemunkräutern ist eine Mahd vor der Brutperiode erlaubt, also vor dem 15.03. des jeweiligen Jahres. Das Mähgut kann als Mulch auf der Fläche verbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im fünften Jahr erfolgt auf der Fläche zwischen dem 01.09. und dem 31.10. eine erneute Bodenbearbeitung mit anschließender Einsaat mit doppeltem Reihenabstand von Wintergetreide • Im sechsten fünften Jahr erfolgt im Zeitraum zwischen dem 28./29. Februar und dem 15. März nach einem Umbrechen der Fläche die <u>Einsaat von Hafer als Sommergetreide.</u> (z.B. Hafer). Die Einsaat erfolgt mit doppeltem Reihenabstand und ohne Düngung. Nach der Ernte des Getreides im Herbst des sechsten fünften Jahres erfolgt anschließend ein erneuter Beginn des Zyklus wie im ersten Jahr. • Auf Dünger und Pflanzenschutzmittel und Ackergifte (Insektizide/Herbizide/ etc.) wird während der gesamten Dauer der Artenschutzmaßnahmen vollständig verzichtet. • Die Fläche wird zwischen Anfang März und Mitte August nicht befahren oder bearbeitet. • Abweichung im Konzept sind nur nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. 		
<p>2. Zu Festsetzung 9.1: Ich bitte an der Grenze von der Maßnahmenfläche M1 zur Maßnahmenfläche M2 sind im</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Knick keine Einzelbäume zu Pflanzen. Die Ausgleichsfläche M1 dient als Ausgleich für die Feldlerche. Die Feldlerche meidet Randstrukturen. Daher sollte der Knick <u>nicht</u> mit Überhältern versehen werden, sondern die Knickhöhe geringgehalten werden. In diesem Bereich ist die Gehölzpflanzung daher auch <u>nicht</u> auf einem Wall anzulegen, sondern ebenerdig vorzunehmen.</p>		
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturpädagogik würde ein Gebäude mit einer Nutzung als Kindertagesstätte weit über die zulässige Nutzung hinausgehen, die jetzige Formulierung ist daher missverständlich.</p> <p>Der Begriff Naturkindertagesstätte dient lediglich als Nutzungsbeschreibung - der Naturraum selbst ist Spiel- und Lernort, der ortsveränderliche Bauwagen ist als Notunterkunft zu verstehen.</p> <p>In Textteil B Ziffer 5 zur Nutzung der Grünflächen - zulässig sind folgende Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen - ist die Zeile:</p> <p>Naturkindertagesstätte <u>und ortsunabhängige</u> Bauwagen für soziale- und pädagogische Nutzungen wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Naturkindertagesstätte <u>in Form eines ortsveränderlichen</u> Bauwagens für soziale- und pädagogische Nutzungen.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und die textliche Festsetzung entsprechend dem Vorschlag klargestellt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH vom 17.12.2024		
<p>Vielen Dank für Zusendung der Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 85 "Freie Schule Ratzeburg". Ihre Mail wurde mir zur Beantwortung für die Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH weitergeleitet. Wir als Verkehrsunternehmen haben keine Anmerkungen zum Bebauungsplan an sich, wohl aber zu den daraus resultierenden Folgen. Die (bus)verkehrliche Anbindung der zu bauenden Schule kann nur über den Salemer Weg erfolgen. Wenn die hauptsächlich dem Schulverkehr dienenden Linien die Schule anfahren sollen, ist der Ausbau der Straße Salemer Weg unausweichlich, damit sich dort auch Busse begegnen können. Zusätzlich wäre eine barrierefreie Haltestelle nebst Wendemöglichkeit einzuplanen, die den Einsatz von Gelenkbussen bis zu 21 Metern Gesamtlänge ermöglicht. Dazu muss auch der Kurvenradius Seedorfer Straße / Salemer Weg so angepasst werden, dass Busse aus Richtung Süden rechts in den Salemer Weg einbiegen können. Ist eine Busanbindung der Schule nicht vorgesehen, sondern nur eine Haltestelle in der Seedorfer Straße geplant sein, so sind hier beidseits ausreichend dimensionierte und barrierefreie Haltestellen einzurichten, an der ein 21 Meter langer Gelenk- oder zwei Solobusse gleichzeitig den Fahrgastwechsel vornehmen können. Auch sollten dort je nach Anzahl der zu beschulenden Personen Fahrgastunterstände eingeplant werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine direkte Anbindung einer Buslinie im Salemer Weg ist nicht geplant. Der Salemer Weg ist auch nach Ausbau nicht für eine solche Nutzung durch Gelenkbusse geeignet. Ein möglicher Ausbau der vorhandenen Bushaltestellen ist als übergeordnete Verkehrsentwicklungsmaßnahme unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan zu betrachten und zu entwickeln. Der Bedarf ist hierbei zu prüfen und mit dem Gesamtsystem abzugleichen.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Ebenfalls wichtig wäre die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage, damit die Schüler:innen die Seedorfer Straße im Rahmen der Schulwegsicherung gefahrenarm queren können.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		